

## **1. Allgemeines**

1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Bestellungen, Leistungen und Lieferungen des Auftragnehmers (nachfolgend Ingenieurbüro Ronald Bohne als AN genannt), die im Rahmen des Auftrags zu erbringen sind. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers (nachfolgend AG genannt) werden nicht anerkannt, es sei denn, ihrer Geltung wird vom AN ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

1.2 Die der Leistung zu Grunde liegenden Angaben beruhen auf den vom AG erteilten Informationen. Eine Haftung für deren Richtigkeit und Vollständigkeit wird durch den AN nicht übernommen. Ergänzende oder abweichende Angaben, die nach Auftragsbestätigung erfolgen, können in gemeinsamer Abstimmung zwischen AG und AN in das Projekt aufgenommen werden, vorbehaltlich zusätzlicher anfallender Kosten und ggf. Änderung terminlicher Abfolge.

1.3 Mit dem Einholen eines Angebotes bzw. mit der Bestellung/Beauftragung der Leistung erkennt der AG diese AGB an.

1.4 Der Gegenstand der Beauftragung richtet sich nach dem Vertrag, der zwischen AN und AG geschlossen wird. Dieser hat, bei von diesen Allgemeinen Bedingungen abweichenden Vereinbarungen, grundsätzlich Vorrang.

1.5 Die Umsetzung der vom AN im Rahmen des Auftrags ermittelten Ergebnisse, insbesondere Hinweise auf Bau, Betrieb, Wartung, Instandhaltung, Fördermittelanträge und Finanzierung von Maßnahmen und Anlagen, obliegt einzig dem AG. Die Umsetzung ist nicht Vertragsbestandteil und hat keinen Einfluss auf die Honorierung. Der AG schließt Verträge mit Lieferanten und bzw. oder sonstigen Dienstleistungsunternehmen über die Umsetzung von diesen Ergebnissen in eigenem Namen und auf eigene Rechnung ab.

## **2. Allgemeine Rechte und Pflichten des AN**

2.1 Art und Weise der Auftragsdurchführung stehen im Ermessen des AN.

2.2 Untersuchungen und Messungen richten sich nach den einschlägigen Richtlinien. Soweit geeignet ist es dem AN gestattet, sach- und/oder interessengerechte Annahmen zu treffen und diese zur Grundlage von Berechnungen, Vorschlägen und Berichten zu machen.

2.3 kostenlose Leistungen können angeboten werden, der AG hat auf deren Erbringung jedoch keinen Erfüllungsanspruch. Der AN kann solche, bisher vergütungsfrei zur Verfügung gestellten Leistungen jederzeit einstellen, ändern oder kostenpflichtig anbieten. Hieraus ergibt sich für den AG kein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadenersatzanspruch.

## **3. Allgemeine Rechte und Pflichten des AG**

3.1 Der AG benennt bei Abschluss des Vertrages alle Rahmenbedingungen, die für die Auftragsdurchführung wesentlich sind und informiert den AN bis zum Abschluss der vereinbarten Leistung unmittelbar über relevante Tatsachen. Der AG erteilt alle zur Durchführung des Auftrags benötigten Informationen, verbunden mit der Übergabe entsprechender Unterlagen (Preise, Betriebskostenabrechnungen etc.).

3.2 Die Rahmenbedingungen unter 3.1 und die Feststellungen der zu Beginn der Vertragsdurchführung vorgenommenen Ist-Zustandsanalyse werden in Absprache mit dem AG zur Vertragsgrundlage erklärt. Diese sind zugleich Basis für alle Berechnungen, Analysen und ggf. Anfragen an Hersteller und Dienstleistungsunternehmen. Grundsätzlich werden die Energiepreise aus Rechnungen oder Angeboten zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages sowie die Mengen in der Regel der letzten 12 Monate vor Vertragsschluss bzw. des Vorjahres als Bestandteil der Ist-Zustandsanalyse vereinbart. Der AG gewährleistet die Vollständigkeit und Richtigkeit aller Daten. Er haftet ebenfalls für fehlerhafte Berechnungen und Bescheinigungen, welche auf etwaigen falschen Angaben beruhen. Dieses gilt insbesondere für die Ausstellung von Energieausweisen oder sonstigen Bescheinigungen oder Nachweisen.

3.3 Ist der AG nicht bereit, die zur Durchführung des Auftrages erforderlichen Daten und Unterlagen vorzulegen bzw. verweigert er den Zugang zu den zu begutachtenden Objekten bzw. Teilen davon, hat er dies dem AN vor Beginn der Tätigkeit schriftlich mitzuteilen. Dieser beurteilt dann, ob die Auftragsdurchführung trotzdem möglich ist. Ist dieses dann nicht mehr möglich, kann der AG den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Dem AN steht dann wahlweise ein pauschalierter Schadenersatzanspruch zu, der der Auftragssumme entspricht, oder eine Entschädigung nach Aufwand. Ersatzansprüche für weitere Schäden bleiben unberührt. Das gleiche gilt, wenn der Auftrag nach Beginn der Tätigkeit aus Gründen, die der AG zu vertreten hat und nicht mehr ausgeführt werden kann oder die Ausführung daraus wesentlich gehemmt wird.

3.4 Mitwirkungspflicht des AG: Der AG stellt sicher, dass alle erforderlichen Mitwirkungen des AG oder seiner Erfüllungsgehilfen rechtzeitig, im erforderlichen Umfang und für den AN unentgeltlich, erbracht werden. Die Mitwirkungspflichten des AN sind wesentliche Pflichten des Kunden.

Erbringt der AG eine erforderliche Mitwirkungsleistung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Weise, so sind die hieraus entstehenden Folgen (z.B. Verzögerungen, Mehraufwand) vom AG zu tragen.

## **4. Daten, Geheimhaltung und Einbeziehung Dritter**

4.1 Der AN ist zur Geheimhaltung aller im Rahmen des Auftrags bekannten internen Informationen, auch nach dem erfülltem Auftrag verpflichtet. Der AN verpflichtet ebenso seine Mitarbeiter hierzu. Der AN schützt die Unterlagen vor dem Zugriff Unbefugter und wird sie auf Verlangen des AG nach Vertragsende zurückgeben. Es gilt das Bundesdatenschutzgesetz.

4.2 Ausgenommen von der Geheimhaltung sind Informationen, die beispielsweise für Preisanfragen an Dienstleistungsunternehmen, Hersteller oder Lieferanten gegeben werden müssen.

4.3 Der AN ist berechtigt, sich Kopien von Originalunterlagen des AG zu erstellen (Pflicht zum Nachweis von Dokumentation auch nach erfülltem Auftrag).

4.4 Der AN ist berechtigt, die Bearbeitung und Abrechnung des Auftrags ganz oder teilweise sorgfältig an ausgewählte Fachunternehmen zu übertragen.

4.5 Datenträger, die der AG zur Verfügung stellt, müssen inhaltlich und technisch einwandfrei sein. Ist dies nicht der Fall, so ersetzt der Kunde dem AN alle aus der Benutzung dieser Datenträger entstehenden Schäden und stellt den AN von allen Ansprüchen Dritter frei.

## **5. Preise**

5.1 Der AN behält sich Korrekturen von Druckfehlern und anderen Irrtümern vor.

5.2 Die Vergütung der Leistungen ist vertraglich festgelegt.

5.3 Wenn aufgrund unvollständiger oder unzutreffender Informationen oder nicht ordnungsmäßiger Mitwirkung des AG der Arbeitsaufwand erheblich über den Schätzungen liegt, die der AN bei Vertragsabschluß genannt hatte, so ist der AN auch bei Vergütung nach Festpreis oder mit Höchstbegrenzung zu einer angemessenen Erhöhung der ursprünglichen Vergütung berechtigt.

5.4 Die vom AN in Rechnung gestellten Beträge werden fällig mit Erhalt der Rechnung. Die Zahlung der in Rechnung gestellten Beträge hat innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Skontoabzug zu erfolgen. Sollten andere Konditionen vereinbart werden, bedarf dies der Schriftform.

5.5 Zu Aufrechnungen oder der Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der AG nur berechtigt, soweit seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder vom AN schriftlich anerkannt worden ist.

## **6. Dauer und Fristen**

6.1 Erkennt der AN, dass der vereinbarte Untersuchungszeitraum aus Gründen, die vom AG zu vertreten sind oder in dessen Risikobereich fallen, überschritten wird, so hat er dies dem AG unter Darlegung der Gründe schriftlich mitzuteilen. Durch diese Mitteilung wird die Dauer um den Zeitraum der Verzögerung verlängert.

6.2 In Verträgen genannte Leistungstermine oder -fristen sind nur dann verbindlich, wenn sie vom AG und vom AN schriftlich als verbindlich bezeichnet worden sind, andernfalls sind alle Termine/Fristen unverbindlich.

6.3 Ist die Nichteinhaltung der Frist für Leistungen nachweislich auf Hindernisse oder andere Vorkommnisse zurückzuführen, die der AN nicht zu vertreten hat, so wird die Frist angemessen verlängert.

## **7. Haftung und Gewährleistung**

7.1 Haftung und Gewährleistung des AN und seiner Beauftragten richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachstehend nichts anders geregelt ist.

7.2 Der AN haftet außer für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nur für Sach- und unmittelbare Vermögensschäden entspr. der gesetzlichen Bestimmungen und nur dann, wenn dies auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruht.

7.3 Die Abrufung bzw. Inanspruchnahme insbesondere von staatlichen Zuschüssen, Fördergeldern und zinsvergünstigten Darlehen erfolgt in alleiniger Verantwortung des AG.

Eine Haftung für resultierende Schäden in Verbindung mit Leistungen Dritter, wie z.B. die Nichtgewährung oder Rückruf von Darlehen, Zinsvergünstigungen oder ähnliches werden vom AG nicht übernommen.

7.4 Technische Merkmale von Baustoffen: Bei der Simulation durch die Software Bauphysik werden energetische Bedingungen simuliert. Diese gehen von typischen Baustoffeigenschaften aus. Reale Baustoffeigenschaften (z.B. Rohdichte; Lambda-Werte etc.) können nicht festgestellt werden. Deshalb kann auch keine Gewähr für erreichbare Energieeinsparungen gegeben werden.

Software: für verwendete Software (externer Anbieter) wird keine Gewähr übernommen.

7.5 Abweichende Praxiswerte von energetischen Bedingungen und Berechnungen gegenüber berechneten Werten können durch Einfluss des Nutzungsverhaltens im Gebäude verändert werden.

7.6 Soweit für den AN auf Grund gesetzlicher Vorschriften eine Pflicht zur Gewährleistung besteht, hat er das Recht zur Nachbesserung. Nach zweimaliger Nachbesserung innerhalb angemessener Frist kann der AG etwaige gesetzliche Gewährleistungsrechte geltend machen.

7.7 Die Haftung gegenüber Dritten ist auf den Umfang der Haftung gegenüber dem AG beschränkt.

7.8 Zwischen dem Beratungsempfänger (AG) und dem Berater (AN) findet das Dienstvertragsrecht Anwendung.

## **8. Referenzen**

8.1 Die AN und AG sind berechtigt, insbesondere in Werbematerialien und eigenen Medien den Namen/die Firma, Logo und Ort des AG als Referenz zu benennen.

## **9. Erfüllungsort und Sonstiges**

9.1 Auf den Vertrag und dessen Durchführung findet nur das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Erfüllungsort ist Magdeburg. Gerichtsstand ist Magdeburg.